

Die Verbotsverfügungen vor 50 Jahren Über Vorgeschichte und Ausgang eines 15-jährigen Rechtsstreites

Von Gerhard Bracke

Ein halbes Jahrhundert ist vergangen seit der bundesweiten Haupt- und Staatsaktion gegen die Ludendorff-Bewegung. Am 25. Mai 1961 richtete sich eine Verbotsverfügung der Innenminister sämtlicher Bundesländer gegen den Verlag Hohe Warte in Pähl und den „Bund für Gotterkenntnis (Ludendorff) e.V.“ in Tutzing. Ohne ausreichende Prüfung schlossen sich die Länder dem vom Freistaat Bayern ausgehenden Verbot an. „Es lag nahe“, schrieb der damalige Vorsitzende des Bundes, Dr. Rudolf Sand, nach der Aufhebung des Verbotes durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 24. September 1976, „solches Vorgehen als 'Hetzjagd' zu bezeichnen. Wir waren auf diese Weise gezwungen, vor vielen Verwaltungsgerichten aufzutreten und um unser Recht zu kämpfen.“¹

Im Zuge dieser spektakulären Aktion sahen sich etwa 130 Gesinnungsfreunde der Zumutung einer Hausdurchsuchung mit Bücherbeschlagnahmen ausgesetzt.

Der Verlagsleiter, Franz Freiherr Karg von Bebenburg, weist in „Der Rechtsstreit“ ausdrücklich darauf hin, daß es sich bei dieser Verbotsaktion der Innenminister um das „Werk langer Vorbereitung“ handelte.² Schon seit 1959/60 war das Bundesamt für Verfassungsschutz bemüht, Material aus den Veröffentlichungen des Verlages (Zeitschrift „Der Quell“ und Wochenzeitung „Volkswarte“) zu sammeln. Die Presse sekundierte mit Schlagzeilen vom „Durchleuchten“ der Ludendorff-Bewegung.

Für den großen Paukenschlag sorgte erst das Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL in seiner Ausgabe Nr. 8 vom 17. Februar 1960 mit der diffamierenden Titelgeschichte „Antisemitin Mathilde Ludendorff“ (S. 22-32). Das Bild der Philosophin, die als solche natürlich überhaupt nicht wahrgenommen wurde, diente als Blickfang an jedem Kiosk. Das Thema „Antisemitismus“ beherrschte den ganzen Artikel unter Berücksichtigung umfangreicher historischer Aspekte bis hin zum christlichen Antisemitismus des Mittelalters.

Die besondere Infamie bestand allerdings darin, der Titelgeschichte unter dem Namen Ludendorff ein Foto in Großformat von der Hakenkreuzschmiererei an der Kölner Synagoge vom 24. Dezember 1959 voranzustellen, so daß unter der Parole „Juden raus“ direkt die Titelüberschrift „Gotterkenntnis“ erscheint. Dem unbedarften SPIEGEL-Leser wurde auf diese Weise ein vermeintlicher Zusammenhang suggeriert, zumal das eine Drittelseite einnehmende Foto mit dem Bildtext versehen war: „Antisemitische Schmierereien an der Kölner Synagoge: Lichtmenschen haben es leicht“. Die perfide Wortschöpfung in Anspielung auf ein sprachliches Bild für die Erklärung eines philosophischen Sachverhalts war an menschenverachtender Polemik kaum zu überbieten.

Einige Jahre später wurde durch Überläufer bekannt, daß die Vorfälle in Köln und Frankfurt vom tschechoslowakischen Geheimdienst im Auftrag des sowjetischen KGB organisiert worden waren, um den „Nachweis“ zu erbringen, die BRD sei ein „faschistischer“ Staat. Als die inzwischen angelaufene Geschichtspolitik zum Selbstläufer geworden war, erinnerte sich, wie Prof. Dr. Klaus Hornung erst kürzlich wieder mit Recht hervorhob, kaum noch jemand an ihre Auslösung durch sowjetkommunistische, angeblich stets „antifaschistische“ Agitation.³

1 Dr. Rudolf Sand, Rundschreiben an die Freunde, Weihnachten 1976

2 Franz v. Bebenburg: Das Ende eines politischen Prozesses, S. 28, in: Der Rechtsstreit vor den Verwaltungsgerichten über die Verbotsverfügung der Innenminister der deutschen Länder gegen Bund für Gotterkenntnis (Ludendorff) und Verlag Hohe Warte in Pähl / Oberbayern (Dokumente der Gegenwart, Bd. XX)

3 Klaus Hornung: Die Canossa-Republik. Gechichtspolitik als Herrschaftsinstrument, JF vom 11. März 2011, S. 18

Wenngleich von *diesem* Zusammenhang der Schriftleiter der Zeitschrift „Der Quell“, Walter Löhde, nichts ahnte, erwies sich seine Einschätzung nur wenige Tage nach dem verwerflichen Anschlag als absolut zutreffend. Er schrieb nämlich am 3. Januar 1960 in einem privaten Brief: „Wenn Sie wissen wollen, welchem Zweck die Schmierereien an der Synagoge dienen sollen, lesen Sie in meinem Bismarck-Buch die Seiten 30-34, und Sie werden im Bilde sein.“⁴ Auf den betreffenden Seiten wird berichtet, wie die Ermordung Kotzebues dem österreichischen Staatskanzler Fürst Metternich zum willkommenen Anlaß diente, 1819 die berüchtigten Karlsbader Beschlüsse durchzuführen, die eine strenge Überwachung der Universitäten mit Verfolgung von „Demagogen“ sowie eine verschärfte Pressezensur im gesamten Deutschen Bund einleiteten.⁵ Darüber war Löhde sich von vornherein im klaren:

„Die Karlsbader Beschlüsse werden bald die Bonner Beschlüsse eingeholt haben. Es metternichtet bei uns, und es wird hinsichtlich der Geistesfreiheit bald miternächtigt.“ (4) Prophetische Worte!

Das SPIEGEL-Pamphlet stellt in der bekannten Manier eine Vermischung weitschweifiger Ausführungen zum Antisemitismus allgemein und in geschichtlicher Rückschau einerseits und unverstandener philosophischer Aussagen andererseits von grundsätzlich boshafter Tendenz dar. Dabei beschränkt sich der philosophische Unverstand auf hämische Formulierungen, indem überzeugte Bekenner einer Weltanschauung permanent als „Gotterkenner“ apostrophiert werden oder Mathilde Ludendorff als „Schauerin“ herabgewürdigt wird. Immerhin geben die Artikelschreiber die Deutung des Esausegens aus der Bibel richtig wieder, wenngleich wenig beeindruckt. Auch fehlt nicht das Telegramm General Ludendorffs an Hindenburg anlässlich der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler, denn das hatte ihnen der ebenfalls interviewte Walter Löhde mit auf den Weg gegeben: „Wenn Sie das nicht bringen, sind Sie Lumpen!“ In der Tat, „lumpen lassen“ wollte man sich nicht, auch wenn die Einschränkung offenbar unverzichtbar war:

„Kurz nach Hitlers Machtergreifung im Jahre 1933 sagte Ludendorff – diesmal erstaunlich hell-sichtig – alles voraus, was aus diesem Ereignis an Unglück erwachsen werde.“⁶

Weit ernsterer Natur war jedoch eine gleich am Anfang ausgebreitete andere „Geschichte“, auf die sich DER SPIEGEL wie auf eine Art „Steilvorlage“ genüßlich stützen konnte.

In der Zeitschrift „Der Quell“ erschien zu Beginn des Jahres 1959 ein „Rußland und Deutschland“ überschriebener Aufsatz unter dem Pseudonym Felix Wiethold.⁷ Unter gleichgesinnten Studenten in Hamburg bestand sofort die einhellige Meinung, daß dieser Aufsatz wegen seiner Niveaulosigkeit überhaupt nicht zum „Quell“ paßt, einer „Zeitschrift für Geistesfreiheit“. Mit Erleichterung, aber nicht geringer Verwunderung, nahmen wir eine Mitteilung der Schriftleitung in der nächsten Folge⁸ zur Kenntnis, die da lautete:

Mitteilung an die Leser

In gegebener Veranlassung teile ich mit, daß mir der Aufsatz „Rußland und Deutschland“ von Felix Wiethold in Folge 1/59, Seite 7 ff., nicht vorgelegen hat. Jener Aufsatz, den ich in manchen Teilen nicht billige, wurde ohne mein Wissen in der Zeitschrift veröffentlicht. Auch die dort eingefügte „Anmerkung der Schriftleitung“ ist nicht von mir verfaßt. Aus diesen Gründen trage ich für jene Veröffentlichung keine Verantwortung und kann solche auch nicht übernehmen. Es ist Sorge dafür getragen, daß sich ein solcher Vorfall nicht wiederholt. Walter Löhde

Ein solcher Vorfall war tatsächlich während der Schriftleitertätigkeit Walter Löhdes, der sich einst bei dieser Aufgabe der besonderen Wertschätzung des Feldherrn Erich Ludendorff erfreuen durfte,

4 Walter Löhde, Brief an den Verfasser vom 03.01.1960

5 Walter Löhde: „Die Deutschen sind an allem schuld!“ Bismarck und der Weg zur Deutschen Einheit. Pähl 1959

6 DER SPIEGEL Nr.8, 17. Februar 1960, S. 31

7 „Der Quell“, Folge 1 vom 9.1.1959, S. 7 ff.

8 „Der Quell“, Folge 2 vom 23.1.1959, S. 94

noch nie vorgekommen.

Wer hatte eigentlich diesen Aufsatz verfaßt, jenen Bericht aus Ägypten, in dem ohne nähere Angaben ägyptische Studenten über angebliche Zustände in Rußland und Deutschland zitiert werden, und zwar mit eindeutig antisemitischer Tendenz?

DER SPIEGEL verriet seinen Lesern mit Genugtuung, daß der Verfasser des inkriminierten 'Quell'-Aufsatzes keineswegs ein journalistischer Neuling namens Wietholdt, sondern in Wirklichkeit kein anderer als Johann von Leers war, der unter Hitler als Reichsschulungsleiter des Nationalsozialistischen Studentenbundes, Reichsredner und Publizist gegen die Juden hetzte und nach dem Kriege zunächst in Argentinien und jetzt in Ägypten als der wohl letzte staatlich geförderte Prophet des völkischen Antisemitismus tätig ist.“⁹

Von diesem Mann, der im Dritten Reich zu den politischen Gegnern des Hauses Ludendorff gehörte, hätte niemals eine Abhandlung im „Quell“ erscheinen dürfen.¹⁰ Nun war der Schaden groß, und den SPIEGEL interessierte die Distanzierung der Schrifteleitung im nachhinein überhaupt nicht. Es geht hier jedoch keinesfalls um eine Frage der Schuldzuweisung, aber nach über einem halben Jahrhundert ist es angebracht, eine Fehlentscheidung deutlich als solche zu erkennen und zu benennen. Selbstverständlich kann keine Rede davon sein, daß ohne jenen törichten Artikel das Verbot unterblieben wäre, aber mit seiner Distanzierung setzte der Schrifteleiter ein geschichtlich bedeutsames Signal: die Zeitschrift „Der Quell“ sollte auf keinen Fall ehemaligen Nationalsozialisten als Forum für antisemitische Ausfälle zur Verfügung stehen.

Das Verbot vom Mai 1961 wurde schließlich mit dem Vorwurf begründet, der „Bund für Gotterkenntnis (L)“ und der Verlag „Hohe Warte“ stellten eine Vereinigung dar, deren Zweck und Tätigkeit sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung richtete. Mit diesem Vorwurf hatten sich Bund und Verlag in einem langjährigen Widerspruchsverfahren auseinanderzusetzen.

Die Rechtsanwälte Hellmuth Kluge aus Berlin-Tempelhof und Eberhard Engelhardt aus Nürnberg haben diesen Rechtsstreit geführt und sich damit große Verdienste erworben. Rechtsgutachten erstellten der Rechtsanwalt Andreas Hamann aus Wilhelmshaven und die Professoren Werner Weber aus Göttingen und Ernst Forsthoff aus Heidelberg.¹¹

In der Publikation „Dokumente der Gegenwart. Neue Veröffentlichungen und Urkunden zur Zeitgeschichte“, verlegt bei Franz von Bebenburg in Pähl / Oberbayern, ist der gesamte Rechtsstreit in 20 Bänden dokumentiert. In einem Rundschreiben vom November 1962 erläuterte der Herausgeber das Vorhaben als das „Bestreben, den Verwaltungsgerichten die Grundlage zu einer objektiven Rechtsprechung zu übermitteln“ und gleichzeitig „die Prozeßakten von Gerichtsverfahren zu veröffentlichen, die von besonderer zeitgeschichtlicher Bedeutung sind... Sie sollen dazu dienen, dem Leser in wichtigen Fragen zu einem eigenen Urteil zu verhelfen.“¹²

Aus den in Band VIII der „Dokumente“ aufgeführten „Leitlinien“ des ganzen Rechtsstreites ergeben sich klare Feststellungen im Sinne einer stets vertretenen Grundhaltung:

- Der Bund für Gotterkenntnis und der Verlag Hohe Warte haben das Grundgesetz stets ausdrücklich anerkannt...
- Die vom Verlag Hohe Warte gegenüber dem Judentum vertretene Haltung steht mit dem Gedanken der Völkerverständigung nicht im Widerspruch, sondern dient ihm.
- Kritik an der mangelnden Erfüllung des Grundgesetzes ist nicht verfassungswidrig, sondern notwendiger Dienst am Grundgesetz...

9 DER SPIEGEL; Nr. 8, S. 24

10 Vgl. Kurzbiographie Leers in „Prominente ohne Maske – Drittes Reich – 1000 Lebensläufe der wichtigsten Personen 1933-1945“ München 1998, S. 236 f.

11 Hans Kopp: Geschichte der Ludendorff-Bewegung. 2. Band, Die Jahre 1939-1976, S. 250

12 Ebd., S. 250 f.

- Der Kampf, von dem General Ludendorff spricht, ist ausschließlich Geisteskampf...
- Das Ziel der Volksschöpfung verstößt nicht gegen das Grundgesetz.
- Der Bund für Gotterkenntnis betreibt keine Politik¹³

Besonders hervorzuheben sind außerdem die „Studie über den Wandel in den Anschauungen Erich Ludendorffs“ von Franz Karg v. Bebenburg (Bd. III, 1963, 38 S.), Bd. XII „Der Verlag Hohe Warte und die Judenfrage“ (1964, 171 S.) sowie Bd. XX „Abschließendes Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs“ (1976, 37 S.) mit einem Kommentar von Franz Karg v. Bebenburg „Das Ende eines politischen Prozesses“.

Die „Studie“ (Bd. III) ist insofern von herausragender Bedeutung, da sie auch heute noch als Argumentationshilfe in der Auseinandersetzung mit ungerechtfertigten Vorwürfen und Verdächtigungen dienen kann:

„Die Philosophie Mathilde Ludendorffs enthält jedoch nur die Grundlagen z.B. des politischen Denkens, nicht aber etwa praktische Anweisungen zum Bau des Staates, ob Republik oder Monarchie, Demokratie oder Diktatur. Sie grenzt jedoch die Sphäre des Einzelmenschen und die Sphäre von Staat und Volk scharf gegeneinander ab. Diese Philosophie zum ausschließlichen Programm zu erheben, bedeutet also den Verzicht auf staatspolitische Einzelfragen und zwingt zu der Feststellung, daß Ludendorff seinen einstigen politischen Forderungen nicht mehr das frühere Gewicht beigemessen, ja, sie schließlich als ganz zweitrangig angesehen hat ... Er war der Überzeugung, daß aus der Grundlage der 'Gotterkenntnis' nur ein Staat hervorgehen könne, der die Forderung nach Freiheit der Persönlichkeit in denkbar weitestem Sinne verwirkliche und der die sittlichen Grenzen zwischen Gemeinschaft und Einzelperson niemals verletze.“ (S. 36)¹⁴

Ebenso bietet der von Rechtsanwalt Engelhardt bearbeitete Band „Der Verlag Hohe Warte und die Judenfrage“ eine Fülle von Zitaten unterschiedlichster Herkunft, die in Verbindung mit dem Antisemitismusvorwurf und der Volksbewahrung zeitlose Bedeutung aufweisen.

Der Schwerpunkt der Prozesse im Rechtsstreitverfahren lag entwicklungsgemäß in Bayern. 1964 waren die Kläger nach einer Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht München unterlegen, die Aufhebung des Verbotes wurde abgelehnt. Es ist in historischer wie rechtsstaatlicher Hinsicht bemerkenswert, daß der Vertreter des Freistaates Bayern im Verlauf der Verhandlung u.a. ausführte, daß sich im Falle einer Aufhebung des Verbotes „ein Entrüstungssturm in der ganzen Weltpresse erheben würde.“

„Unsere Berufung gegen dieses Urteil“, faßte Amtsgerichtsdirektor a.D. Dr. Rudolf Sand später in einem Rundschreiben zusammen,¹⁵ ging zum Verwaltungsgerichtshof in München, der höchsten Verwaltungsgerichtsinstanz für Bayern. Nach langer und recht unbefriedigender Verhandlung wurde unsere Berufung nicht nur abgewiesen, es wurde uns auch die Revision gegen das das Verbot bestätigende Urteil verwehrt. Wir waren daher gezwungen, dagegen die sog. Revisionsnichtzulassungsbeschwerde einzulegen. Mit dieser Beschwerde hatten wir Erfolg. Die Verhandlung fand im März 1971 vor dem Verwaltungsgerichtshof in Berlin statt, d.h. vor dem höchsten Verwaltungsgericht der Bundesrepublik“.

Obwohl der Vorsitzende deutlich auf das sog. Übermaßverbot und damit auf die sog. „Verhältnismäßigkeit der Mittel“ hingewiesen hatte, kam es nicht zur Aufhebung des Verbotes. „Damit war zur Erörterung gestellt“, schrieb Dr. Sand, „ob es gegen uns nicht etwa mildere Mittel geben könne als die Existenzvernichtung...“ (ebd.)

Jedenfalls wurde der Rechtsstreit an den gleichen Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zu erneuter Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen „unter Beachtung der

13 Ebd., S. 251

14 Zitiert nach Hans Kopp, a.a.O., S. 252

15 Rundschreiben an die Freunde, Weihnachten 1976

Rechtsgesichtspunkte, die das BVG für gegeben ansah.“ (ebd.)

Es sollten aber über vier weitere Jahre vergehen, bis am 27. Oktober 1975 die Schlußverhandlung vor dem Senat stattfand. Das ohne mündliche Verhandlung am 24. September 1976 ergangene Urteil lautete:

- I „Das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 1. Juli 1964 und die Verfügung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 15. Mai 1961 werden aufgehoben, soweit diese Entscheidungen nicht bereits durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aufgehoben worden sind.¹⁶
- II Der Beklagte¹⁷ hat die Kosten des Rechtsstreits in sämtlichen Rechtszügen zu tragen
- III Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
- IV Die Revision wird nicht zugelassen.“¹⁸

Die Gründe für die Aufhebung des Verbotes sind in Anbetracht des langen Rechtsstreits in ihrer erstaunlichen Schlichtheit recht aufschlußreich:

„Die gegen den Verlag Hohe Warte gerichtete Verfügung sei rechtsfehlerhaft, weil sie nicht bestimmt genug die Vereinigung bezeichne, die verboten und aufgelöst werden solle; auch in der Revisionsverhandlung habe dies nicht eindeutig geklärt werden können. Hinsichtlich der gegen den Bund für Gotterkenntnis gerichteten Verfügung beruhe das Berufungsurteil auf einer Verkennung der Tragweite des Art. 9 Abs. 2 GG und des Rechtsbegriffs der Weltanschauungsvereinigung (Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 7 WRV).¹⁹

Dabei kann zunächst nicht unberücksichtigt bleiben, daß die beanstandeten verfassungsfeindlichen Äußerungen aus einem angesichts der seinerzeitigen Mitgliederzahl (rund 4000) kleinen Kreis (8 Personen) stammen, dem übrigens die beiden gegenwärtigen Vorsitzenden des Klägers nicht angehören (ebd., S. 23 f.)

Nach alledem hat sich die behördliche Verbots- und Auflösungsverfügung gegen den Kläger nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als nicht geboten erwiesen. Da sie mithin nicht zulässig war, waren sie und das Urteil des Verwaltungsgerichts aufzuheben.“ (ebd., S. 27)

Damit wurde eindeutig im Urteilsspruch festgestellt, daß die behördliche Verbotsverfügung „nicht zulässig“ war.

In seinem Beitrag „Das Ende eines politischen Prozesses“ stellt Franz Karg v. Bebenburg den geistigen Hintergrund des ganzen Verfahrens ins rechte Licht und weist insbesondere auf die vielfachen Unstimmigkeiten und Winkelzüge der Verbotsbegründung hin. Die Justiz sollte in einem „politischen Prozeß“ dazu benutzt werden, bestehende Vorurteile gegen eine Weltanschauung juristisch zu bestätigen. Deshalb (neudeutsch „von daher“) wurden für die Aufhebungsbegründung formaljuristische Argumente in den Vordergrund gerückt.

„Die Zitate der Verbotsverfügung aus dem Schrifttum des Verlages waren willkürlich aus dem Zusammenhang herausgerissen, ja sogar durch Fälschungstricks manipuliert worden, um ja einen verfassungswidrigen Eindruck zu machen. Aber alle Beweisanträge wurden ... als beweiserheblich abgetan....“²⁰

„Es war uns deshalb auch von vornherein klar, daß der Prozeß nur aus formaljuristischen Gründen zur Aufhebung der Verbote führen könne, sei es beim Verlag wegen mangelnden Vereinscharakters, sei es im Bund wegen der Unverbietbarkeit einer Weltanschauungsgemeinschaft, entsprechend dem Grundgesetz und der Weimarer Verfassung.“²¹

16 Dies betraf nur den Verlag Hohe Warte

17 D.h. Der Bayer. Staat

18 „Dokumente der Gegenwart“, Bd. XX, S.1

19 Ebd., S. 10

20 Das Ende eines politischen Prozesses, Dokumente Bd. XX, S. 29

21 Ebd., S. 34 f.

Doch die Gerichte haben sich letzten Endes auch um eine klare Entscheidung, die auf formaljuristischen Grundlagen ruht, zu drücken gesucht.“ Denn „sie haben den 'Schwarzen Peter' der Verbotsbehörde zugeschoben wegen mangelnder Bestimmtheit in der Bezeichnung der aufzulösen-den Vereinigung.

Und die Richter haben sich auch nicht dazu durchringen können, eine Weltanschauungsgemeinschaft für unverbietbar anzusehen, sondern sie haben mit allerlei Spitzfindigkeiten und Winkelzügen sich um eine klare Stellungnahme gedrückt.“²²

Darauf ist immer wieder hinzuweisen, wenn heute von Gegnerseite auf „formaljuristische Gründe“ abgehoben wird, um die Verfassungswidrigkeit der ganzen Verbotsaktion nicht zugeben zu wollen. Rechtsanwalt Engelhardt machte in seinem Entwurf für eine Verfassungsbeschwerde vor allem auf einen schwerwiegenden Eingriff in die Freiheitsrechte aufmerksam:

„Das Bundesverwaltungsgericht verkennt den Begriff und das Wesen einer Religionsgemeinschaft im Sinne Art. 140 GG mit Art. 136 und 137 Weimarer Verfassung. [...] Die Ausführungen des BVerwG verletzen daher auch die dem Bund für Gotterkenntnis gemäß dem Art. 3 und dem Art. 4 GG zustehenden Grundrechte.“²³

In dem erwähnten Rundschreiben gab Dr. Sand seinem Bedauern Ausdruck, daß viele Freunde den Sieg im Rechtsstreit nicht mehr erlebt haben. Auch der 1. Vorsitzende des Bundes für Gotterkenntnis, Dr. Edmund Reinhard, verstarb am 7.6.1975.

„Wir danken allen Freunden“, führte Dr. Sand aus, „die als Zeugen vor Gericht unserer guten Sache gedient haben, und gedenken auch in Dankbarkeit der drei inzwischen schon verstorbenen Gutachter, Rechtsanwalt Dr. Hamann, Oldenburg, eines der Kommentatoren des Grundgesetzes, Herrn Prof. Forsthoff, Heidelberg, des führenden Verwaltungsrechtswissenschaftlers, und vor allem des kürzlich verstorbenen Prof. Werner Weber, Göttingen, dem ich noch den sieghaften Ausgang des Prozesses auf seinem Sterbelager mitteilen konnte.

Wir danken aber vor allem unseren beiden hervorragenden Herren Anwälten Eberhard Engelhardt in Nürnberg und Dr. Wenzel in Stuttgart, die sich beide in dem langen, stetig wechselnden Ringen große ... Verdienste erworben haben. [...]

Wir denken in diesem Zusammenhang auch an die vorübergehende Mitwirkung der Herren Rechtsanwälte Dr. Hüls, Essen, und Kluge, Berlin.“

Nach fünfzig Jahren erscheint es unerläßlich, an eine seinerzeit bundesweit aufsehenerregende, jedoch von der damaligen Presse keineswegs demokratisch wachsam kommentierte Grundrechtsverletzung zu erinnern und zugleich derer in Dankbarkeit zu gedenken, die mit ganzer Kraft und juristisch versiertem Einsatz schließlich erfolgreich Recht und Freiheit erstritten haben.

Sich als Hüter wertvollen Erbes ihres Andenkens jederzeit würdig zu erweisen, bedeutet zugleich, im Bewußtsein eigener Verantwortung stets auf das wahrhaft Wesentliche bedacht zu sein.

22 Ebd., S. 35

23 Ebd., S. 36 f.